

Artikel 128 der Weimarer Verfassung:

- (1) Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.
- (2) Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.
- (3) Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

Und die Regelungen im dritten Reich, daß Beamte vor 1914 im Amt bleiben durften, war wohl der nationalen "Gesinnung" des Kaiserreichs geschuldet, obwohl auch die Verfassung des Kaiserreichs andere Gesetzesgrundlagen vorsah, soweit ich das überblicken kann.

Artikel 136 der Kaiserreichsverfassung:

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Aber in der Tatsache dürften es die Auserwählten im nationalen Umfeld des Kaiserreichs schwer gehabt haben, in eine solche Position zu gelangen.

Im den Gesetzesänderungen des NS zur Weimarer Verfassung gibt es jedoch keine Zweifel mehr am Schutz des Volkes. Sie sind absolut klar und deutlich:

-Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.  
11.04.1933

Zu § 2:

Ungeeignet sind alle Beamte, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehören. Sie sind daher zu entlassen.

Zu § 3:

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkrieg Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärpapiere) zu erbringen.

Zu § 4

(1) Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 gegeben sind, ist die gesamte politische Betätigung des Beamten, insbesondere seit dem 9. November 1918, in Betracht zu ziehen.

(2) Jeder Beamte ist verpflichtet, der obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 7) auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hat. Als politische Parteien im Sinne dieser Bestimmung gelten auch das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, der Republikanische Richterbund und die Liga für Menschenrechte.